

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührensatzung -**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i. V. m den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am 17.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§§ 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt (Marktbeschicker).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Gebührenhöhe**

(1) Wochenmarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

ab 01.01.2021 ab 01.01.2022

a)	je Markttag	2,47 €	2,69 €
b)	bei Vorausbestellung		
ba)	je Monat für einen Wochenmarkttag	9,88 €	10,76 €
	je Monat für beide Wochenmarkttage	19,76 €	21,52 €

bb)	je Jahr für einen Wochenmarkttag	98,80 €	107,60 €
	je Jahr für beide Wochenmarkttage	197,60 €	215,20 €

(2) Krämermarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
	6,58 €	6,70 €

(3) Stromkostenpauschale

a) als Tagespauschale wird festgesetzt:

bei Anschlusswerten	bei Wochenmärkten	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	0,55 €	0,60 €
- über 300 bis 700 Watt	1,10 €	1,20 €
- über 700 bis 1.200 Watt	1,65 €	1,80 €
- über 1.200 Watt	2,20 €	2,40 €

bei Anschlusswerten	bei Krämermärkten	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	1,10 €	1,20 €
- über 300 bis 700 Watt	2,20 €	2,40 €
- über 700 bis 1.200 Watt	3,30 €	3,60 €
- über 1.200 Watt	4,40 €	4,80 €

b) als Pauschale bei Vorausbestellung wird festgesetzt:
für zwei Wochenmarkttage

bei Anschlusswerten	pro Jahr	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	52,80 €	57,60 €
- über 300 bis 700 Watt	105,60 €	115,20 €
- über 700 bis 1.200 Watt	158,40 €	172,80 €
- über 1.200 Watt	211,20 €	230,40 €

bei Anschlusswerten	pro Halbjahr	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	26,40 €	28,80 €
- über 300 bis 700 Watt	52,80 €	57,60 €
- über 700 bis 1.200 Watt	79,20 €	86,40 €
- über 1.200 Watt	105,60 €	115,20 €

bei Anschlusswerten	pro Monat	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
- bis 300 Watt	4,40 €	4,80 €	
- über 300 bis 700 Watt	8,80 €	9,60 €	
- über 700 bis 1.200 Watt	13,20 €	14,40 €	
- über 1.200 Watt	17,60 €	19,20 €	

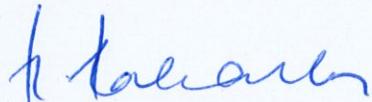
Marktbeschicker, die nur an einem Wochenmarkttag teilnehmen, entrichten die halben Gebührensätze.

Artikel II

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt, Winnenden, den 18.11.2020



Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.